KÄRNTNER ARBEITNEHMER- UND WEITERBILDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ (K-AWFG)

RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG VON BILDUNGSTRÄGERN IN DER ERWACHSENENBILDUNG IN KÄRNTEN

(1) Präambel

Die Erwachsenenbildung in Kärnten ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und sozialen Fortschritt, vor allem aufgrund der Maßgabe, dass eine wissensbasierte Gesellschaft den Grundgedanken des Lebenslangen Lernens verfolgt. Zu diesem Zweck ist es notwendig, transparente, nachvollziehbare und vor allem vergleichbare Bildungsstandards auch im Bereich der Erwachsenenbildung zu etablieren. Um dieses Vorhaben zur Umsetzung bringen zu können, ist es erforderlich bei Anbietern von Weiterbildungsangeboten auf die Einhaltung von Qualitätsrahmen ein besonderes Augenmerk zu legen.

Das Land Kärnten hat sich aus diesem Anlass dazu entschieden, für sämtliche Bildungsanbieter eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen, welche garantiert, dass Lernen im Erwachsenenalter nach einheitlichen Standards durchgeführt wird.

(2) Ziele der Kärntner Erwachsenenbildungs-Richtlinie

Mit der Einführung dieser Richtlinie für Kärntner Bildungseinrichtungen wird auf das Einhalten eines hohen und national vergleichbaren Standards in der Kärntner Erwachsenenbildung abgezielt. Diese Zertifizierung schafft für Teilnehmer:innen dieser Einrichtungen die Möglichkeit, in den Genuss von Förderungen durch das Land Kärnten zu kommen, sofern darüber hinaus auch die personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Rahmenrichtlinie des Landes Kärnten zur K-AWFG idgF.).

Darüber hinaus zielt die Richtlinie auf folgende Ergebnisse ab:

1. Transparenz und Übersicht für an Weiterbildung interessierten Personen in einem sich stark verändernden Bildungsmarkt
2. Beobachtung der Entwicklung der Bildungsträger und deren Angebote und somit Schaffung einer Grundlage für Weiterentwicklungen und Schwerpunktsetzungen
3. Sichtbarmachen qualifizierter Bildungsträger

(3) Voraussetzungen zur Erlangung der Anerkennung

Die Voraussetzungen für die Erlangung einer Anerkennung als Bildungsträger in Kärnten sind erfüllt, wenn eine gültige Qualifizierung der Einrichtung durch die österreichweit gültige Anerkennung gem. Art. 15 a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern in Form von Ö-CERT (StF: BGBl. II Nr. 2012) vorliegt oder es sich um eine wissenschaftlich anerkannte Institution im Bereich der Erwachsenenbildung und des Lebenslangen Lernens handelt.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Bildungsträger die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet und auf Basis der demokratischen Grundordnung und der österreichischen Bundesverfassung wirkt. Ebenso wird vorausgesetzt, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter und Menschen mit besonderen Bedürfnissen gewährleistet ist.

(4) Keine Anerkennung

Keine Anerkennung kann erfolgen, wenn es sich beim Antragsteller um eine Einzelperson handelt oder lediglich um eine Einzelmaßnahme (Angebote).

Bei den Angeboten können folgende nicht berücksichtigt werden:

- Durchführung von Produktschulungen, welche primär auf Kund:innen und Mitgliedererwerb abzielen
- Coaching von Einzelpersonen
- Angebote zur reinen Sportausübung oder für den Freizeitbereich
- Veranstaltungen von Kunst-Ausstellungen, Darbietungen, Aufführungen und Veranstaltungen, die Glaubensverkündigungen zum Inhalt haben
- Angebote, die ausschließlich eine Ideologie vermitteln
- Angebote im esoterischen Bereich (siehe dazu Anerkennungsleitfaden Ö-Cert, https://oe-cert.at/media/leitfaden.pdf)
- Grundständige Studienprogramme der öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen
- Angebote, die in den Bereich zur Erlangung von Basiskompetenzen oder dem Nachholen sekundärer Bildungsabschlüsse fallen.

(5) Beantragung der Anerkennung

Zur Beantragung der Anerkennung von Bildungsträgern durch das Land Kärnten ist es erforderlich, die für die Anerkennung benötigten Unterlagen, nämlich:

- Antragsformular inkl. Stammdatenblatt
- Gültiges Zertifikat gem. § 15 a Vereinbarung B-VG Ö-Cert (StF: BGBl. II Nr. 2012)
- Leitbild des Bildungsträgers
- Qualitätsrichtlinien des Bildungsträgers
- Aktuelles Kursangebot
- Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister oder Firmenbuch (nicht älter als 1 Monat)

in elektronischer Form ausgefüllt und unterfertigt an arbeitsmarkt@ktn.gv.at zu übermitteln. Die Anerkennung erfolgt in der Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport, Unterabteilung Soziales und Arbeitsmarkt.

(6) Gültigkeitsdauer der Anerkennung

Die Gültigkeit beschränkt sich im Regelfall auf die Dauer der Zertifizierung nach Ö-Cert (inkl. der jeweils gültigen Toleranzfrist). Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kann eine Verlängerung beantragt werden.

Generell gilt, dass seitens des Landes Kärnten anerkannte Bildungsträger verpflichtet sind, qualitätsrelevante Änderungen bezüglich der Grundvoraussetzungen unverzüglich (arbeitsmarkt@ktn.gv.at) bekannt zu geben. Meldepflichtig sind beispielsweise Veränderungen in der Führungsebene bzw. Eigentümerwechsel, Änderungen des Firmen- oder Vereinsnamens, Änderung der Firmenanschrift, maßgebliche Veränderungen in der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Angebotes oder des Trainer:innenpools, Konkurs/ Insolvenz/ Auflösung/ Ruhendstellung des Bildungsträgers, Zusammenschluss/ Kooperation mit anderen Bildungsträgern ohne Anerkennung durch das Land Kärnten, rechtskräftige Verurteilung wegen Verletzung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen.

Die Richtlinie ist mit 08.05.2019 in Kraft getreten. Änderungen sind vorbehalten.